THRÄNEN UND SEUFZER ÜBER DEN KELCH-RAUB, WELCHE IN DEM ERTZ-BISCHOFTHUM...

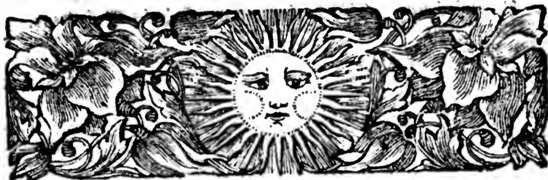
Johann Gottlieb Hillinger

Thränen und Seufzer
über den
Kelch-Raub,
Welche in dem
Ertz-Bischofthum Saltzburg
schon Anno 1563.
vergossen und ausgepresset worden;
Nebst einer
Untersuchung und Widerlegung
derer Schein-Gründe, damit das Pabstthum sein Vergehen zu rechtfertigen pfleget,
Aufs neue gesamlet und hervor gesuchet
von

Johann Gottlieb Hillingern,
Hoch-Fürstl. Sächsischen Kirchen-Rath, Hof-Prediger und Superintendenten des Fürstenthums Salfeld.

Salfeld,
Bey Christoph Michael Köhlern, F. S. Hof-Buchbinder, 1732.


KAISERLICHE KOENIGLICHE
WIEN
HOFBIBLIOTHEK



Untersuchung und Widerlegung derer Schein-Gründe, damit das Pabstthum den Kelch-Raub zu rechtfertigen suchet.

Rechtgläubige mögen das Abendmahl auf keine andre Art nehmen, als die der Einsetzung Christi gemäß; §. I.
Denn sie haben wichtige Ursachen vor sich, die sie dazu bewegen. §. II
Der Einwurf des Pabstthums: Wo ein lebendiger Leib sey, müsse auch Blut seyn, macht sie nicht irre; weil Christus eben so klug gewesen, als die Papisten, und dennoch ein anders geordnet. §. III.
Der Ursprung des Kelch-Raubs stammet von der Transsubstantiation ab. §. IV.
Was daraus für gotteslästerliche und greuliche Dinge nothwendig folgen. §. V.
Man thut nicht zu viel, wenn man das Pabstthum eines Raubes beschuldiget. §. VI.
Mitten in demselben haben sich viele gar sehr dawider gesetzet. §. VII.
Jetzige Bewegungen im Saltzburgischen haben auch zu Untersuchung dieser Materie Anlaß gegeben. §. VIII.

§. I.

Ehe Christus, unser HErr, durch Leiden und Sterben wieder heimgieng zu seinem himmlischen Vater, wolte Er vorher zu guter letzte noch ein Denckmahl der Liebe stiften; daher Er denen Gläubigen in klaren Testaments-Worten seinen Leib zur Speise und sein Blut zum Trancke unter gesegnetem Brot und Weine wircklich und wahrhaftig mitzutheilen theuer verhies und zusagte. Solcher Güter haben Rechtgläubige zu allen Zeiten auf keine andre Art, als die dem Sinne und Einsetzung Christi gemäß, theilhaftig werden wollen; wohl wissend, wo sie dem letzten Willen ihres Meisters nicht in allen Stücken genau nachkämen, sie solchergestalt nur klüger, als Er, würden seyn, und eine eigenmächtige, auch gantz unverantwortliche Testaments-Veränderung vornehmen wollen.

§. II.

Christus hat sein Abendmahl nicht unter einer, sondern zweyen Gestalten eingesetzet; Er hat dabey die ausdrücklichen Befehls-Worte ausgesprochen: **Trincket alle daraus**; Matth. XXVI, 27. Wie können sie doch anders schliessen, ohne, daß derjenige Befehl, welcher auf das Trincken seines Blutes unter dem gesegneten Weine gehet, eben so verbindlich und gültig seyn müsse, als der, der uns das Essen seines Leibes unter dem gesegneten Brote anbefohlen und eingebunden hat. Und als Er nicht nur denen ersten Apostolischen, sondern auch allen folgenden Christlichen Gemeinen des Neuen Testamentes durch sein auserwähltes Rüstzeug, Paulum, seine Willens-Meynung, wie es mit dem Gebrauch des Nachtmahles bis zu seiner letzten Zukunft gehalten werden solte, wolte wissen lassen, versichert dieser unverwerffliche Wahrheits-Zeuge, er habe von diesem seinem HErrn nichts anders empfangen, als, man solle das Abendmahl also halten, also begehen, also nehmen, wie Er es Selber seinen damals auf dem gepflasterten Saal zu Jerusalem anwesenden Tisch-Gästen habe nehmen heissen. Er spricht: **Ich habe es von dem HErrn empfangen, das ich euch gegeben.** Wie aber und was hat er wohl empfangen? Empfing er nur allein das Brot, damit man sich blos mit demselben vergnügen und abspeisen lassen mögte? Er erzehlets gantz anders, und meldet, wie eben der Christus, der das Brot genommen, und zu denen Jüngern gesaget: **Nehmet, esset**; der habe ὡσαύτως, desselben gleichen auch den Kelch genommen, und sein Blut zu trincken befohlen. 1. Cor. XI.* Hats der Apostel durch Offenbahrung vom HErrn empfangen; hat ers der Kirche nicht anders gegeben, als wie ers empfangen; so stehets warlich keinesweges in kirchlicher oder Bischöflicher Freyheit, wie mans auszuspenden beliebe; vielmehr ist schlechterdinges vonnöthen, so damit umzugehen, damit man in allen Stücken dem Willen des Stifters ein Genügen thue.

* Wiewohl das greuliche Vergehen der Römischen Kirche aus keinem Schrift-Orte leichter widerleget werden kan, als aus eben diesem XI. Cap. der 1. an die Corinther; dennoch haben einige Papisten in dem 27. Vers desselben etwas gefunden zu haben vermeinet, damit ihr Kelch-Raub gerechtfertiget werden könte. Der Apostel spreche: **Welcher nun unwürdig von diesem Brot isset, oder** (ἢ aut,) **von diesem Kelch des HErrn trincket** ꝛc. also brauche er eine particulam disjunctivam, anzuzeigen, es gehe wohl an, eine Gestalt von der andern zu scheiden, und stehe der Kirchen frey, ob sie Leib und Blut entweder unter dem Brot alleine, oder unter beyden Gestalten ausspenden wolle. Allein da zu erweisen,

sen, daß die disjunctiva in der Schrift zuweilen pro copulativa (wir sind, durch einen Geist, alle zu einem Leibe getauffet, wir seyn Jüden oder Griechen, Knechte oder Freyen, 1. Cor. XII, 13.) gebrauchet werde, siehet man wohl, daß dieser Einwurf keine Kraft habe. Von der Conjunctione disjunctiva handelt vortreflich Glassius tract. VII, can. VIII. in Gr. S. p. 1106.

§. III.

Ob wohl die Streiter der Römischen Kirche mancherley Schein-Gründe ausgesonnen, ihre Grund-böse Sache zu vertheidigen; wollen wir aus denenselben doch nur einen einzigen, den sie als den Haupt-Grund insgemein voran zu schicken pflegen, der auch das meiste Aufsehen machet, anführen, und, wie nichtig und verwerflich er sey, deutlich darthun. Sie verlassen sich auf die sogenannte naturalem concomitantiam wie der Bock auf die Hörner; und erheben mit ihrem, der Vernunft gantz gemässen Principio: **Wo ein lebendiger Leib sey; müsse auch Blut seyn**; ein grosses Geschrey; daß es ihnen bey Einfältigen, denen es an geübten Sinnen zu Unterscheidung des Guten und Bösen gebrochen, vielfältig gelungen, sie zum Beyfall zu bewegen. Wir verwundern uns billig, wie es zugehe, daß so manche gelehrte Papisten von keinem Unterscheide zwischen der natürlichen und sacramentirlichen Vereinigung des Leibes und Blutes Christi hören mögen. Beyde sind ja in diesem Sacrament und hohen Geheimniß gar nicht zu betrachten, wie sie sich gehaben in statu naturali, in ihrem natürlichen Zustand und Wesen, sondern wie sie erhaben sind in statum supernaturalem, in einen übernatürlichen Zustand und Wesen. Sacramentirlicher Weise einer Sache theilhaftig werden, bedeutet so viel, als sie nach derjenigen Vorschrift und Art genüssen, wie sie der Sacraments-Stifter geordnet hat. Gesetzt nun, man würde natürlicher Weise des Blutes Christi zugleich theilhaftig, wenn man den Leib genösse unter dem gesegneten Brote; dennoch würde man dessen nicht theilhaftig Sacramentirlicher Weise, oder auf die Art und nach der Vorschrift, wie es Christus geordnet und befohlen. Man überlege nur: Ob Christus der HErr nicht eben so klug gewesen, als die Vernünftigsten unter denen Papisten, und so wohl, als sie, gewust, daß natürlicher Weise allda Blut sey, wo ein lebendiger Leib ist? wie kömmts doch, daß Er sich daran nicht gekehret, sondern dem ohngeachtet, das Blut unter dem geheiligten Weine besonders zu trincken gestiftet, und anbefohlen? Geheimnisse dürffen nicht aus der Vernunft, sondern nach dem geoffenbahrten Worte GOttes beurtheilet werden; daher gehen wir warlich in einem so hohen Handel am sichersten, wenn wir nicht so

wohl auf das natürliche Band Leibes und Blutes in einem lebendigen Menschen sehen, als auf den Willen des Stifters; **damit unser Glaube bestehe, nicht auf Menschen Weisheit, sondern auf GOttes Kraft.** 1. Cor. II, 5.

§. IV.

Der Ursprung dieses Papistischen Greuels muß nothwendig aus einem selbiger Kirche gemeinen Irrthum abstammen, der, wie leicht zu erachten, kein andrer ist, als die ausgedachte Transsubstantiation. Sie geben vor, es verliere Brot und Wein im Abendmahl sein natürliches Wesen, und bleibe weiter nichts übrig, ohne die blosse Gestalt und Farbe Brots und Weins, folglich kein recht Brot und rechter Wein. *

* Transsubstantiationem nennen sie das, quando in locum substantiæ panis & vini in momento succedit corpus & sanguis Christi. Siehe Petri Svavis Hist. Concil. Trid. lib. IV. pag. 366. 367.

§. V.

Hieraus folgen allerhand schreckliche und abscheuliche Dinge. **I. Jeder Meß-Pfaffe müsse alltäglich vermögend seyn, Christum aus dem Brote neu zu schaffen und hervor zu bringen.** „Daher die Päbstler sich in einem Büchlein, Stella Clericorum genannt, nennen, Creatores Creatoris, Schöpfer des Schöpfers; die „den HErrn JEsum Christum auf ein neues schöpfen und machen, „sagen: Sie seyn herrlicher, als S. Maria, die hätte Christum nur „einmal geboren, sie aber, die Meß-Pfaffen, können ihn alle Tage auf „ein neues machen, und also den Schöpfer erschaffen; welches ja für„wahr sehr gotteslästerlich anzuhören ist. „ * Ein Mönnich rühmte in öffentlicher Predigt: **Maria habe neun Worte nöthig gehabt, da sie Christum empfangen; der Priester brauche derer nur fünfe:** *Hoc enim est corpus meum.* ** **II. Verlieren Brot und Wein im Abendmahl ihr natürlich Wesen wegen der augenblicklichen Verwandlung in Christi Leib und Blut; so müste an dem allerheiligsten Leib und Blute des Erlösers so gar der Gift gehaftet haben, als ein Prediger-Mönch mit vergiffteter Hostie und Kelch** Anno 1312. **zu Bonconvent in Italien Kayser** Henricum VII. **hingerichtet;** welches abermal abscheulich zu sagen. ***

* Siehe D. Matthiæ Hoëns Evangelisches Hand-Büchlein wider das Pabstthum Art. VI. p. 135. und des Büchleins Stella Clericorum genannt Cap. XV. und XIX.

** VVolfii Casaubonian. p. 103.

*** Platina, der von den Unsren hiebey öfters angeführet wird, braucht folgende Worte: At vero cum ægrotare cœpisset, ad Macereti balnea se contulit, unde

multo

multo imbecillior, quam antea, ad Bonconventum rediit, ubi post aliquot dies moritur, non sine suspicione dati a Florentinis veneni subornato pollicitationibus & praemiis monacho quodam, qui ei eucharistiam veneno illitam dederat; ut nonnulli scribunt, in Vita Clementis V. fol. XCVI. b nach einer alten raren Edition in fol. Dieses Buben-Stücke verübte ein Dominicaner-Mönch von Senis, Bernhardus de Monte Politiano, der Beicht-Vater, welcher sich von der Gegen-Parthey des Kaysers bestechen lassen, und für solche abscheuliche That ein Bißthum zur Belohnung davon getragen haben soll. Fasciculus tempor. p. 84. Martinus Diefenbachius, ein Prediger zu Franckfurt am Mayn, hat die Wahrheit dieser Geschichte in einer besondren Dissertation de vero mortis genere, ex quo Henricus VII. Imperator obiit, untersuchet, und in der I. Section aus dem XIV. und XV. Seculo sattsame Zeugnisse derer Scribenten angeführet, die die Sache, als wahrhaftig geschehen, bezeugen. Der Kayser soll, als er die Wirckung des Giftes bey sich gemercket, zu dem Bösewicht gesaget haben: Calicem vitae dedisti mihi in mortem. Wie Gottfried Arnold aus denen ältesten und bewährtesten Autoribus dieses Factum ebenfalls bewiesen, kan in der Kirchen- und Ketzer-Historie nachgelesen werden Th. I. B. XIV. C. I. §. 1. f. 375. Sie selbst, die Päbstischen Lehrer, haben diese Horrenda gesehen, daher einst die absurde Frage unter ihnen aufgeworffen worden: **Was man einer Mauß, die von einer solchen verwandelten Hostie gefressen, für einen Proceß formiren solle?** davon VVilhelmus Holderus, Abt zu Maulbrunn, Anlaß genommen, einen besondern Tractat, unter dem Titel, *Mus Exenteratus*, ans Licht treten zu lassen.

§. IV.

Endlich ist auch aus der irrigen Meinung von der Transsubstantiation der Kelch-Raub ausgeboren worden. Die Evangelische Kirche stößt gar keine Injurie aus, wenn sie die Entziehung desselben einen Raub nennet; denn, was ist das anders, einem ein von Christo mit klaren Worten zugedachtes und testamentlich-vermachtes Gut entziehen, als einen schändlichen Diebstahl begehen? * Die Ursache, warum man sich dessen unterstanden, kömmt sehr kahl heraus, man befürchtet: Es können leicht etliche Tropfen im Barte hängen bleiben, oder gar auf die Erde fallen. Wie kommen sie aber in Ansehung derer Frauen, Jungfrauen und Jünglinge zurechte, die keine Bärte haben? Ists nicht auch heutiges Tages Mode, daß man sich den Bart fast gantz abputzen lässet? Wird solchergestalt die Besorgnis nicht einfältig und kindisch seyn?

* Quicquid in sacratis Deo rebus injuste agitur, non sacrilegio reputatur; quia sacra sunt & a quoquam violari non debent. Decretales Greg. L. V. tit. 41. c. 7. Sacrilegium est, si res sacra sive ad Dei cultum specialiter deputata v. g. sacratus calix &c. surripiatur. Laymannus Lib. IV. Tr. 10. C. 7. n. 1. Herr Cantzler Pfaff führet aus dem Jure Canonico de consecrat. Distinct. II. C. 12. auch folgendes an: Wir hören aber, daß einige nur vom heiligen Leibe etwas geniessen, vom Kelch aber des heiligen Blutes sich enthalten. Diese sollen (weil ich nicht sehe, aus was für Aberglauben man sie dazu anhalten könne,) entweder das Sacrament

gantz

gantz empfahen, oder gantz und gar davon abgehalten werden; weil die Theilung einerley Geheimnisses (sine GRANDI SACRILEGIO) ohne einen grossen Kirchen-Raub nicht geschehen kan. **Nöthiger Unterricht von Religions-Streitigkeiten**, pag. 692.

§. VII.

Wiewohl nun das Concilium zu Trient mit seinen Bann-Strahlen ohne Ansehen der Person auf iedermann, der sich nur mit einem Worte wider den Kelch-Raub setzen würde, losgeblitzet: (**So iemand sagen wird**, heißt es Sess. XXI. Can. I. **es sey GOttes Befehl oder zur Seligkeit nöthig, daß alle und iede gläubige Christen beyde Gestalten des allerheiligsten Sacraments des Altars empfahen sollen, der sey verflucht.**) hat es gleichwohl nicht hindern können, daß solchem gewissenlosen Ausspruche nicht viele gewaltige und grosse Leute solten widersprochen haben. Man lese, was unser vortreflicher Chemnitius hievon Parte II. Examinis Decretorum Concilii Tridentini p. m. 254. erzehlet. Es wäre Anno 1564. zu Cölln heraus kommen: Consultatio de communione christiani populi sub utraque specie; der Autor derselben wäre niemand anders, als der berühmte Cassander gewesen, welcher, unter der Person eines Buchdruckers, erzehlete, man habe auf diesem Concilio ein Langes und Breites wegen des Kelchs gestritten; der größte und mächtigste Theil derer gelehrtesten Bischöffe hätte einmüthig darzu gerathen, man solle denen Laien den Kelch zulassen; da ihnen aber andre mit vielem Geschrey widerstanden, wäre endlich der gantze Streit Pabst Pio IV. nach seinem Wohlgefallen zu entscheiden übergeben worden.* Besonders ist merckwürdig, was Jo. Gerhardus in Confessione Catholica von einem Saltzburgischen Metropolitano, Johanne Jacobo genannt, erzehlet, welcher A. 1565. diesem Concilio auch beygewohnet, der habe so viel erhalten, daß in seinen Parochien das Abendmahl in beyderley Gestalt, wie es in denenselben von vielen gebeten worden, dürffen ausgetheilet werden; doch unter dem Beding, zu bekennen, die Handlung des Abendmahls unter einer Gestalt streite nicht mit dem Worte GOttes. ** Selbst Kayser Carl der V. habe kurtz vor seinem Tode ein Päbstisches Diploma de potestate utriusque speciei in sacra Cœna Laicis exhibendæ überkommen, so von Pio IV. dem Ertz-Bischoffe zu Saltzburg zugesendet worden; darüber er sich unbeschreiblich erfreuet, und GOtt hertzlich gedancket, daß er endlich dasjenige herausgebracht, darum er mit so vielen Fußfällen, Seuftzern und Thränen von so vielen tausend Oesterreichischen Unterthanen angeruffen worden.*** Man urtheile daraus, wie viel Gutes

im

im Hertzen dieses unvergleichlichen Kaysers gewohnet. Der ihm nachfolgende Römische Kayser, Ferdinandus I. schrieb an eben diesen Pabst: Nichts, als aufrichtige Gottseligkeit und eine ehrliche Intention, habe ihn, als das Concilium zu Trient gehalten worden, bewogen, dahin zu arbeiten, damit man im Abendmahl wiederum iedermann den gesegneten Kelch reichen mögte, und daß sey geschehen, non certe temporalis alicujus commodi aucupandi gratia, sed quia prorsus persvasum habuimus, sicut etiam nunc habemus, hujusmodi concessionem futuram esse utilissimam.**** Mehres mag ich nicht anführen; es wird aber gewis wohl ein ieder bekennen, daß er nicht ohne inniges Vergnügen und Erquickung lesen könne, was der vortrefliche Gerhardus in nie genug zu lobender Confessione Catholica hievon, als einen ungemeinen, und wer weiß, ob in kurtzem nicht höchst nöthigen Schatz, gesammlet und aufgehoben.

* Dum major eruditiorum Episcoporum, eaque potior pars, in eam sententiam concors pedibus iret, ut laicis calicem esse concedendum judicaret: alii vero magna contentione resisterent, ne quid incommodi tantus dissertationum ardor, cœptis de morum & opinionum reformatione rebus, afferret: eam controversiam Pii IV. Pontificis arbitrio dirimendam reliquerunt.

** Interfuit Concilio isti Tridentino *Johannes Jacobus*, Metropolitanus Salisburgensis, A. 1565. unde modum administrandi calicis laico populo ex permissione Pontificis secum Ratisbonam attulit, moxque suis convocatis Parochis eo modo Sacramentum petentibus dispensandum per suam Diœcesin permisit, certis tamen conditionibus, inter quas & hæc fuit, ut profiterentur communionem sub una non repugnare divino mandato. VVigulejus Hund in Metrop. Salisbur. Confessio Cathol. Lib. II. Part. II. Artic. XIV. Cap. VII. p. 1063.

*** Loco citato p. 1064. a. **** Loc. cit. p. 1064. b.

§. VIII.

So allgemein sind die Klagen über den Kelch-Raub gewesen, und dennoch haben die Päbste nicht wieder einlencken mögen, da es doch unwidersprechlich, daß sie sich in dieser Sache auf eine unverantwortliche Art vergangen. Weil nun in diesen unsren Tagen, die der HErr merckwürdig gemachet, die Bewegungen im Ertz-Bischofthum Saltzburg annoch immer anhalten, hab ich gemeinet, nichts unrechtes zu thun, wenn ich diejenige Supplication, welche vor Zeiten in ietztbenenntem Ertz-Bischofthum dieserwegen übergeben worden, wieder abdrucken liesse; zumal, da in des Ertz-Bischofs Johannis Jacobi Antwort auf seiner Unterthanen Supplication ein nicht zu verachtendes Zeugnis der Wahrheit enthalten, daraus zu ersehen, wie es diesen Herrn geschmertzet, daß er seinen getreuesten Unterthanen nach Wunsch nicht willfahren können. Und wiewohl, lautet es in der Antwort, sein Fürstl. Gnaden dieses Puncts halben, darum das meiste Geschrey und

Lauffen ist, kein sonderbar Bedencken, ob solche Empfahung des hochwürdigen Sacraments unter einer oder zweyerley Gestalt beschehen soll, **dieweil in einer Gestalt eben so viel, als in beyden, und in beyden nicht mehr, als in einer; so muß doch sein F. G. als ein Geistl. Cathol. Christlicher Fürst daneben auch zu Gemüth führen, daß derselben rc.** Ich habe erst gemuthmasset, der von Gerhardo angeführte Metropolitan, Joh. Jacobus, so auf dem Concilio Tridentino gewesen, wäre der Ertzbischof selbst gewesen, wie ich nun aber beym Nachschlagen ersähe, hat er dem Concilio selbst nicht beygewohnet, sondern nur eine ansehnliche Gesandschaft dahin abgeschicket. Wir preisen den noch lebenden und waltenden GOtt für so viel hundert tausend kräftige Züge, derer er die nun schon lange zur Ruhe gebrachten alten Evangelischen Saltzburger gewürdiget! Wir preisen ihn für die gantz ungemeinen und unzähligen Rührungen, die er durch das von ietzigen aufrichtigen, unbescholtenen und standhaften Saltzburgern gethane Bekentnis, damit sie den Sohn GOttes (an den sie doch, wenn die Beschuldigungen derer Widrigen zur Kraft kommen wären, nicht einmal haben glauben sollen,) bekennet haben, in der gantzen Kirchen empfunden werden lassen. O wie manch überzeugt Gemüthe, das noch in Babel seufzet, wird heimlich gethränet und Gewissens-Schläge erfahren haben, wenn es entweder gesehen oder gehöret, wie so viele Tausende sich aufgemachet, die demjenigen Evangelischen Zion, in welchem Christus gantz geprediget, in welchem die Sacramenta ungestümmelt gehandhabet werden, und in welchem kein Gewissens-Zwang herrschet, mit unaussprechlicher Begierde entgegen gezogen. GOtt bringe in kurtzem eine grosse Schaar nach, die niemand zählen könne. **Gehet aus von ihnen, und sondert euch abe, spricht der HErr, und rühret kein Unreines an: So wil ich euch annehmen, und euer Vater seyn, und ihr solt meine Söhne und Töchter seyn, spricht der allmächtige HErr.** 2. Cor. VI, 17. 18. **Wer mich bekennet vor den Menschen, den wil ich bekennen vor meinem himmlischen Vater.** Matth. X, 32. Er lasse nur die Ausgegangenen in lauter gute Hände verfallen. So lange wir Menschen bleiben, das heißt, bis an den lieben jüngsten Tag, wird es nie an Anstössen und Aergernissen fehlen. Es werden freylich die redlichen Saltzburger auch an dem Wandel und Wesen derer Unsren vieles erblicken, das dem Evangelio nicht gemäß ist; Gott aber wird die Einfältigen behüten. Es gehe allen denen wohl, die Wahrheit und Frömmigkeit lieben, und es mit Zion rechtschaffen meynen. **Friede sey über Israel.** **(Salfeld, den 23. Febr. 1732.)**

J. G. H.

SVPPLICATIO
Der Vier Gericht,

Bischoffshof, S. Johans, S. Veit, vñ Grosarl, im Ertzstift Saltzburg, so den xix. Tag Martij dis Lxiij. Jahrs, von wegen der Religion, vbergeben.

Item,

Johans Jacob, ErtzBischoffen zu Saltzburg, Auf der vier Gericht in der Probstey Werffen, Supplication, gegebene Antwort.

ANNO 1563.

Die alte Schreib-Art ist unverändert behalten worden, zu erweisen, daß man im Abdruck der Supplication aufrichtig verfahren.

Hochwürdigister Fürst Genedigister Herr,

An E. F. G. langt vnser vnterthenig demütigist bitten vnnd anruffen, die wöllen vnser höchstes obligen vnd bitlich begeren, vmb Gottes vñ seines einigen Sons Jesu Christi willen, gnedigist vernemen.

GEnedigster Fürst vnnd Herr, Wiewol wir mit disem vnseren bitlichen begern, yetziges Monats Marci Anno 63. zwey jar verschinen, als E. F. G. erstlich das Ertzstift vnd Land Saltzburg eingenomen, gentzlich beschlossen, vnd E. F. G. zu vbergeben vorhabens gewest, So haben wir doch dasselb aus vilfeltigen vrsachen, Nemblich das E. F. G. im anfang der regierung mit nothwendigen geschefften hoch vnd vil beladen. Vñ sonderlich das wir dazumal besorgeten, ob sich etwa durch eingebung des feinds Christi, von bösen mutwilligen Buben, so lust vnd begir zu blutvergiessung haben, vnd das Wort Gottes mit der faust wöllen kriegen (zwispaltung, dauon Gott der almechtig E. F. G. Ertzstift, auch ander Land und Leut behüten wölle, endstünd vñ gepere,) bißher behalten vnd eingestelt, Nach dem vns aber yetzo kurtz verschiner zeit, durch E. F. G. Land vnd erbare Richter vnserer Gericht, ein offen general vnnd Mandat, von E. F. G. ausgangen, vor gantzer Kirchen meniglich verlesen. Darin wir befinden, das eben wir E. F. G. arme vnterthan, mit hinaus ziehen, vnd empfahung des hochwürdigen Sacraments vnter beider gestalt, in der Römischen Königlichen Maiestat Land, als zu Schleuming Obling, an der Halstat vñ ander orten mehr, E. F. G. verursacht, diß gedacht general vnnd Mandat ausgehn zu lassen.

VNd wiewol sich zu solchem hinaus zug vnd empfahung des hochwürdigen Sacraments vber 2. oder 3. Nachbarsvolck nit, zusamen gehalten, So seind vnser doch ye zu zeiten und sonderlich dises jars zu Obling in der beicht, vnd empfahung des hochwürdigen Sacraments, ohn vnser wissen und willen (aus etlich gerichten) in die 200. 300. oder 400. person zu samen kommen, Aber dennocht, in keiner rhatung, auch (ob Gott wil) in keinem verderben weder an seel noch leib, vns noch vnsern nechsten.

DAs wir vns aber des hochwürdigen Sacraments vnter beider gestalt, Nach dem beuelch und einsatzung Jesu Christi gebraucht, wissen wir vns aus den gnaden Gottes wol zu erinnern, das ein yeder Christ die selbigen nit allein, in hohen ehren vnd würden zu halten, sonder

der sich auch so oft vnd vil sein hertz vnd gewissen, der Sünden halben angefochten und beschwert ist, theilhaftig zu machen, vnd durch beschehene beicht, vnd absolution, als vergebung der Sünden, rhat vnnd trost suchen, vnd als dann zu einem gewissen brief, sigel vnd gedechtnus (das vns vnsere Sünde gewißlich verzigen vnd vergeben sein) den waren Leib und Blut vnsers Herren JEsu Christi nach seiner einsatzung empfahen sollen.

WAs oder wellicher massen, wir vns aber solches trosts gebrauchen sollen, Hat vns der grosse zwispalt (diser yetzigen zeit her) der vil gelerten, zu nach vorschung und fleissigem lesen, der H. Schrift, nit wenig vrsach geben, Vnd befinden, daß die Heiligen Evangelisten, auch der Apostel S. Paulus, bezeugen vnd darthun, Das der einige Son Gottes, die höchste Weisheit des Vaters, vnser lieber Herr JEsus Christus, dz hochwürdige Sacrament, nicht vnter einerley gestalt (wie man zu sagen pflegt) sondern wie er zu erledigen Menschliches geschlecht an sein bitters leiden und sterben gangen vnter beiderley gestalt eingesetzt, vnd das solch vnsers einigen Heylands, eingesetzt Abendmal, Testament vnd beuelch nach seinem absterben, Vnd widerumb auferstehung vber 1400. jar bißher auf das Costnitzer Concilium durch die lieben Apostel, und derselben nachkomen, in der rechten, waren, alten, Catholischen, Christlichen Kirchen gehalten vnn meniglich geraicht worden.

WEil dann in Gottes einigen Sons Jesu Christi beuelch, Testament, vnd gemachter Ordnung verenderung zu thun (inhalt der Heiligen Schrift) in keinem Concilium noch Menschen macht vnn gewalt gar nicht stehet.

DErwegen so haben E. F. G. aus hohen Fürstlichen Verstand genedigst zu erwegen, das die Einsatzung des Abendmals vnsers lieben Herren JEsu Christi vnter beiderley gestalt, die alte ware Catolische und Apostolische Christliche Kirch ist.

DEmnach so haben wir, für das grössest und gegen Gott verantwortlichest, bey vnserm Gewissen, ein yeder für sich selbst, seiner seelen seligkeit erwegen bedacht, und zu hertzen genomen, Daß in solchem streit vnd spaltung (diser yetzigen zeit) der einsatzung vnn gemachter ordnung vnsers einigen mitlers Jesu Christi allein zu glauben, und volgen sey.

WElches wir der mehrertheil vnter uns Burger, handwercker und Bawersvolck, etliche jar vnsers lebens bißher theilhaftig gemacht, vnd nach beschehener Beicht und Absolution, vnsers Hern JEsu Christi

hochwürdig Sacrament, nach seinem beuelch vñ einsatzung unter beider gestalt empfangen, wo wir das bekomen, vnn vns geraicht ist worden.

DAß wir nun von solcher obgedachten empfahung vnter beider gegestalt, ferner nit weichen könten, dann allein wolten vnser hertz und gewissen, wider die bekante warheit (daruor uns Gott der allmechtig behüten wölle) beschweren, oder vns in verlust vnserer seelen heil und seligkeit begeben, Des dann sonders zweifels E. F. G. vnser genedigster Herr und Lands Fürst, eins Gotsförchtigen Christlichen gemüts, erkent, genedigster wil vnd meinung gar nit sein wird.

GEnedigster Fürst vnd Herr, dieweil dann nit allein Rö. Keys. M. in dem H. Römischen Reich, Stet, Märckt vnd Dörffern, sondern auch Rö. Kön. M. in irer Kön. M. Land vnd flecken, Christliche Predicanten, so das Euangelio Teutsch lesen vnd predigen, die Kinder in Teutscher sprach tauffen, auch das hochwürdige Sacrament vnter beider Gestalt, nach Christlicher ordnung vnd beuelch raichen, aller genedigst gedulden vnd leiden auch wider jhrer Keys. M. und Kön. M. Land Leut, deshalben kein vngnad schöpffen noch fürnemen. Derhalben vnd aus vnser hieuor erzelten vrsachen, langt an E. F. G. vnser vnterthenig demüthigst bitten und anrüffen, durch Gott vnd des jüngsten gerichts willen vns (vmb der barmhertzigkeit Gottes, seines einigen Sons Jesu Christi, vnsern einigen Heyland und Mitler, auch vmb vnserer seelen seligkeit willen, Vnd in bedenckung, das wir hierin anders nichts, dann die ware befürderung Gottes seines H. Worts vnd sein selbst gestifte ordnung suchen) Christliche Predicanten, die vns das H. Euangelio zu buß vnd vergebung der Sünd, rein, lauter vnn Teutsch lesen, predigen vnd auslegen, auch die H. Tauff, den Kindern, in Teutscher sprach nach ordnung vnd beuelch Jesu Christi mitteilen, Gleichfals das hochwürdige Sacrament oder Abendmal Jesu Christi nach seinem beuelch vnd einsatzung vnter beider gestalt, sein waren Leib vnn Blut im Brot vnd Wein (on vnd ausserhalb der Lateinischen Meß) in versamlung der Kirchen (vnd im fall der krancken, in deren heuser) in E. F. G. Ertzstift und Land Saltzburg vnserer gericht, nach beschehner beicht vnd Absolution aus zu theilen, vnd zu empfahen, genedigist zugeben und bewilligen, vnd deshalben gegen den selben Predicanten, vnd vns kein vngnad schöpffen noch fürnemen.

SO wöllen E. F. G. wir arme Vnterthan, als vnserm genedigsten Herrn vnd Land Fürsten, in allen andern gescheften vnd ordnungen (so nit wider Gott und sein Heiligs Wort, vnd vnser seelen seligkeit sein)

sein) gleichs fals in allen fürfallenden Lands nöten, so vil Menschlich vnd müglich mit darsetzung leib, ehr vnd gut, biß zu end vnsers lebens, yeder zeit vnterthenigisten gehorsam, nach dem beuelch Gottes, laisten, auch vmb E. F. G. langs leben, vnd glückliche regierung gegen Gott dem almechtigen mit vnserm andächtigen gebet zuuerdienen yeder zeit geflissen sein, thun E. F. G. vns hierin vnterthenigist beuelhen, gewartend gnedigste Antwort

E. F. G.

Vnterthänigiste

Thoman Huber im Gericht Bischofshof, Christof Zeiff, burger zu S. Johans, und Sigmund Schwaiger im Gericht daselbst, Hans Schernberger Burger zu S. Veit, vnd Sigmund auf der Hub, im gericht daselbst, Paul Pramaur in Groß Arler Gericht, vnd Wolfgang Prem, sampt allen jren mitverwanten diser handlung, Bürgern, Handwercker, vnd Bawers Leuten gemelter vier Gericht.

Antwort,

Johans Jacob, ErtzBischoffen zu Saltzburg, Auf der vier Gericht in der Probstey Werffen, vbergebne Supplication.

DEr Hochwürdigst Fürst vnd Herr, Herr Johans Jacob, Ertz-Bischof zu Saltzburg, Legat des stuls zu Rom, vnser Genedigister Herr, hat seiner F. G. vnterthanen, der vier Gerichtstäb, in der Pfleg und Probstey Werffen gehörig Supplicirn nach lengs vernomen, vnd hetten sich sein F. G. nicht versehen, das die Supplicanten die sachen dahin stellen, das in allen obberürten stäben, die burger, handwercker und Bawersvolck, in diser handlung neben jhnen anhengig vnd derselben theilhaftig sein, vil weniger sich von der Christlichen Kirchen Ordnung abziehen sollen, Dann sein F. G. wissen (GOtt lob) das der mehrer theil aus den vier Stäben, vngeacht, das das vnterschreiben auf all steht, noch Catholisch, die auch zu disem Supplicirn weder rat noch that geben haben, ja auch das jr meinung im wenigsten nit dabey seyn, bey denen sich dann auch sein F. G. hinführo nit weniger gehorsam versehen, vnn dasselb auch gegen jnen in Gnaden erkennen wöllen. Vnd ist gleichwol nicht on, das sonder-

lich

lich des Hochwürdigen Sacramens halben, dasselb vnter beider Gestalt zuempfangen, eine zeit her allerley Reden gangen, vnd das ihr etliche solcher empfahung anderst nit theilhafftig haben wöllen werden, Vnd wiewol sein F. G. dieses Puncts haben, darumb das meiste geschrey und lauffen ist, kein sonderbar bedencken, ob solche empfahung des Hochwürdigen Sacraments, vndter einer oder zweyerley Gestalt beschehen sol, Dieweil in einer Gestalt eben so vil, als in beiden, vnd in beiden nicht mehr als in einer ist, So mus doch sein F. G. als ein Geistlicher Catholischer Christlicher Fürst daneben auch zu gemüt fürn, das derselben nit gebürn wölle, was die ainigkeit der Heiligen Christlichen Kirche, in dem und andern fürgenomen, vnd so viel hundert jar her eintrechtigklich, vnn noch vnter den fürnemsten Potentaten der Christenheit gehalten wirt, jres gefallens zuuerendern, wie dann auch sein F. G. solchs keineswegs zu noch gebüren wolt. Aber dieweil diser Artickel vnter beider gestalt nun mehr für das H. Concilium gen Trient gebracht, vnd darumb auch jr etlich anhalten, vnn sich denn sein F. G. dem selben Concilio vnterwerffen, wz der beider gestalt vnn ander sachen halben daselb fürgenommen vnd beschlossen, das sich sein F. G. nit allein dauon nit absondern, sonder dem selben gehorsamlich geleben wolten. So will sich sein F. G. bey denen so noch bey der Christlichen Kirchen in der gehorsam beliben sein versehen, vnd bey den anderen aber dessen entlichen getrösten, das sie zu der allgemeinen Christlichen Kirchen widerumb tretten, sich gehorsamlich erzeigen, vnd mit gedult, was hierin das Heilig Concilium geben vnd entscheiden wirt, erwarten sollen. Darwider dann sein F. G. im wenigsten, weder gegen jnen noch andern dem so also auf dem Concilio beschlossen, nichts fürnemmen wöllen, So hat sich auch sein F. G. on rhum zu melden, bißher in jrer Fürstlichen regierung gegen jren vnterthanen, in gemein vnd sonders dermassen erzeigt, das sich niemands aller billigkeit nach, in einigen weg zu beschweren fügliche vrsachen gehabt, des dann sein F. G. hinfüro gegen jhren vnterthanen, nit weniger mit gnaden erzeigen willens sein, und das wolt auch sein F. G. den Supplicanten auf jr Supplicieren nit verhalten der entlichen zuuersicht, die so in diser handlung verwant, die werden sich auch gehorsamlich halten. Damit sein F. G. bey jnen allen gehorsam in Geistlich und Weltlichen sachen, jhm werck spüren, vnd sich dagegen auch sein F. G. gegen jnen genediglich erzeigen möge. Datum Saltzburg den xx. Marci Anno M. D. Lxiij.

Geneig-

Geneigter Leser!

Gleich, da der Abdruck dieser Supplication geschlossen werden sol, läuft von einem an den ietzigen Saltzburgischen Bekehrungs-Wercke redlich arbeitenden Evangelischen Regenspurgischen Lehrer eine sehr liebreiche Zuschrift ein, darinn man nicht nur sein Vergnügen über die heraus gegebene MEMORIAM SCHAERERIANAM bezeuget, sondern zugleich noch wünschet, daß alles und iedes, was von dem theuren **Schärer** etwa ausfindig zu machen, gesammlet und zugeschicket werden mögte. Solchem Wunsche nun ein Genüge zu thun, füge hiemit das wenige bey, was vormals entweder vergessen, oder auch nachher im Nachschlagen noch gefunden worden. Vergessen hat man die eignen Worte des Flacii, damit er das **Schärerische** *Martyrium* zu Ende des Bekentnisses vorgestellet. Sie lauten also: „Dieser **Georgius** „**Schärer** hat eine Zeitlang zu Ratstadt geprediget das Evangelium; „ist derhalben gefangen und gerichtet worden. Man hat ihn aber sol„len lebendig verbrennen; da ist er zum Schwerdt erbeten worden; „gleichwohl sol der todte Cörper verbrennt werden. Als er aber an die „Statt ist geführet worden, daran er hat sollen sterben, hat er mit freu„digem Geiste zu GOtt gebetet, auch öffentlich vor den Menschen ge„saget: **So wahr ich sterben wil, als ein Christ, ums Wort des „HErren; so wahr wil ich ein Zeichen geben.** Als er aber ent„hauptet ist worden, und auf den Bauch gefallen, ist er so lang gelegen, „daß einer hätte können ein Ey essen; hat sich der Cörper erst umge„wandt, langsam auf dem Rücken, den rechten Fuß über den lincken ge„schlagen, die rechte Hand über die lincke. Da man solches gesehen hat, „hat sich jedermann entsetzt, auch die Obrigkeit, und haben den todten „Cörper nit wöllen verbrennen, sondern begraben. Siehe D. Ludovici „Rabens, eines geb. Memmingers, endlich Straßburgischen Predigers, „**Historien der heiligen auserwählten GOttes-Zeugen, Beken„nerer und Märtyrer** &c. Dritten Theil.

Im Nachschlagen aber hat sich weiter nichts gefunden, als die wenigen Worte, die Arnold in der Kirchen- und Ketzer-Historie Th. II. B. XVI. Cap. VIII. §. 18. hat: Folgendes Jahr wurde einer aus Salfeld, **Georg Schärer**, ein Franciscaner-Mönch, zu Radestadt in Bäyern eben deßwegen enthauptet. Beza Icon. CL. Vir. pag. 41. Scultetus Annal. P. II. pag. 177. Beyde aber, so auf der Jenaischen Universitäts-Bibliothec nachgeschlagen worden, haben eben so wenig, als Arnold.

Uber das mache hiermit bekannt, was mir sonst aus Regenspurg von der Menge derer ietzigen dem Evangelischen Zion mit zitternder Freude entgegen kommenden Saltzburger zugesendet worden. Ich bediene mich meines hochgeehrtesten Freundes und Gönners eigner Worte:

Eigentliche Zahl derer Evangelischen Glaubens-Bekenner im Saltzburgischen, und zwar

Nach ihren Gerichten:

Zu Werffen	3100	Wagräin	1436
Bischoffofen	742	Großarl	500
St. Johannis	2500	Gastein	500
St. Veit, Goldigg	3100	Abtenau	209
Darenbach, od Dapenbach, Radstadt	6600	In der Loggamb zu Salfelden	2000
			20678.

Doch, weil unter denen Emigrirten schon viele, die sich ehe dem noch nicht zu denen Evangelischen schreiben lassen, bereits, als Evangelische, mit ausgegangen, und vielleicht noch mehrere gehen werden; so wird der Calculus diese Summe wohl noch weit übersteigen. GOtt wird für alle sorgen! Der wolle sein Haus ie mehr und mehr lassen voll werden. Das wünsch ich auch; mit dem freudigen Zusatz: **Es ist noch Raum da.**

Berlin, den 20. Novembr. 1731.

Sind vor uns erschienen, aus dem Saltzburgischen um der Religion willen hieher gekommene Leute,

1.) Peter Heldensteiner, von Werffen, und Brenhofe, 6. Meilen von Saltzburg gelegen;

2.) Nicolaus Forstreuter, von Pflegs-Gericht St. Johannis, 8. Meilen von Saltzburg. *

Auf die Frage: Was sie von GOtt glauben?

R. Ich glaube einen GOtt, in 3. Personen, Vater, Sohn und Heil. Geist. Von Christo glauben sie, daß er wahrer GOtt von Vater in Ewigkeit, und wahrer Mensch von der Jungfrauen Maria gebohren, folglich aus zwey Naturen, der göttlich- und menschlichen bestehen, und der Mittler sey zwischen GOtt und den Menschen, nicht weniger, daß er durch seine Menschwerdung, bitteres Leiden und Sterben, die Menschen erlöset, und ihnen die Gnade, selig zu werden, wieder

* Beyde kamen zu uns a. c. den 6. Jan. hieher nach Salfeld, als sie gleich auf Regenspurg zurück reiseten, und haben vor Gnädigster Herrschaft, auf mein Fragen, sich dermassen wohl verantwortet, daß wir alle beweget und erfreuet worden.

der erworben hat, die sie sonst in Ewigkeit nicht wieder erlangen könten. Von dem H. Geist glauben sie, daß er die dritte Person in der Gottheit, die vom Vater und Sohn ausgehe, uns heiliget, auch uns in der Taufe geheiliget hat, und zum ewigen Leben erleuchte.

Von der Erb-Sünde glauben sie, daß solche von unsern ersten Eltern uns angeboren, und dadurch unsere Natur so verderbet sey, daß kein ander Mittel uns davon zu befreyen gewesen, als die Erlösung JEsu Christi.

Auf die Frage: Wie wir selig werden?

R. Nicht durch die Wercke, sondern allein durch den Glauben an das theure Verdienst JEsu Christi, welches sie mit dem Spruch: Also hat GOtt die Welt geliebet 2c. auf daß alle, die an ihm glauben 2c. Joh. 3. erwiesen.

Auf die Frage: Ob dann der Glaube so gerecht mache, daß daraus erfolge, man dörfe keine gute Wercke thun?

R. Der Glaube ohne Wercke ist todt; wir müssen freywillig gute Wercke thun, aber uns nicht darauf verlassen, um dadurch selig zu werdē.

Was haltet ihr von der Bibel?

R. Diese ist die H. Schrift und das wahrhaftige Wort GOttes, welches alle Menschen lesen solten, und könte nicht beschrieben werden, was das für ein Schatz sey, aber auch was für ein Jammer, wann man die Bibel nicht lesen dörfte.

Was ist die Tauffe?

R. Eine Abwaschung von Sünden, und seye auch den Kindern nöthig, sie müsse verrichtet werden im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heil. Geistes.

Was ist das Abendmahl?

R. Ein Testament, welches Christus bey seinem Leiden und Sterben eingesetzet hat, und worinnen man mit Brot und Wein den Leib und das Blut Christi empfangen; bedauren anbey, daß die Ihrige das H. Abendmahl nicht geniessen können.

Was sie vom Predigt-Amt halten?

R. GOtt habe es eingesetzet, und das Amt der Schlüssel damit verknüpffet, addunt: Wann sie keine Prediger bekommen solten, wolten sie lieber das Land räumen.

Was halten sie von der Obrigkeit?

R. Die seye von GOtt eingesetzet, und müsse man derselbigen gehorchen, sie seye wunderlich oder gelinde.

Was sie vom Tode halten, ob damit alles aus sey?

R. Nein; sondern die Menschen würden alle aufstehen müssen, die Gerechten zum ewigen Leben, die Gottlosen zur ewigen Schmach und Schande.

Obstehende Antworten sind denen Leuten von uns nicht etwa in den Mund geleget, sondern sie haben sich auf die Fragen selbst also, und den niedergeschriebenen Worten explicirt, ja noch weitläuftiger sich erkläret, als es aufgezeichnet worden; dahero wir kein Bedencken gefunden, sie für rechte Evangelische Christen zu erklären, welches wir hiemit mit bestem Gewissen und auf unsere Amts-Pflicht attestiren

ROLOFF und REINBECK.

Ich schlüsse, sowohl den Anhang, als Widerlegung des Kelch-Raubs, mit folgender, zu solcher Materie sich sehr wohl schickender und von dem Papistischen Verfolgungs-Geiste zur Gnüge zeugenden Probe Papistischer Grausamkeit, wie sie der ehmalige gute Augspurgische Streiter JEsu Christi, der selige Herr Senior, **Gottfried Lomer**, vorgetragen. Er trägts mit folgenden Worten vor: „**Georg Albrecht** erzehlt in seinem **Ewigen Ach und Weh** pag. 160. daß ein Bischof zween Evangelische Christen, darum, daß sie das heilige Abendmahl nicht unter einer Gestalt allein empfangen wollen, hab in das Gefängniß werffen lassen, und ihnen weder zu essen, noch zu trincken gegeben, daß sie unaussprechlichen Hunger und Durst erlidten. Nach etlichen Tagen habe er ihnen Gesotenes und Gebratnes mit köstlichem Wein lassen fürsetzen, welches sie aber nicht anrühren dörffen; dabey er ihrer gespottet, und gesprochen: **Nimmet hin und esset, nimmet hin und trincket;** bis sie endlichen verschmachtet und gestorben. Heißt das nicht die Lutheraner martyrisiren nicht um Ketzerey, sondern um der Evangelischen Wahrheit willen, weil sie sich die Testamentliche Vermächtniß des HErren nicht haben stimmeln lassen wollen?" Sind dessen eigne Worte im Tractat benennet: **Hundert vier und viertzig** von P. **Caspar Mändl**, S. J. ungestalt formirte und von M. **Gottfried Lomern** durch GOttes Wort zernichtete **Götzen-Köpfe**. pag. 752. 53.

Gal. VI, 16.

Und wie viel nach dieser Regel (das heißt, nach GOttes Wort und nicht nach Menschen-Satzungen,) einher gehen, über die sey Friede und Barmhertzigkeit, und über den Israel GOttes.

(o)

s
n
ch
nt
ey
n=
or-
ey,
Te-
ssen
un-
nir-
gtete

Wort
pie



